

Synopse

Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Oktober 2015
	Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates
	<i>Der Einwohnerrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.8-5 (Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 20. Juni 2005) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
2. Berufliche Vorsorge des Stadtammanns	2. Berufliche Vorsorge der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten
<p>§ 2 Beitritt zur Pensionskasse der Stadt Aarau, Versicherungsprämien</p> <p>¹ Der Stadtammann wird bei der Pensionskasse der Stadt Aarau gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.</p> <p>² Die Prämien an die Pensionskasse der Stadt Aarau werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.</p>	<p>¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird bei der Pensionskasse, bei der das Personal der Stadt Aarau versichert ist, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.</p> <p>² Die Prämien an die Pensionskasse werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung von der Versicherten bzw. vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.</p>
<p>§ 3 Obligatorisch zu versichernde Mitglieder des Stadtrates, Versicherungsprämien</p> <p>¹ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG obligatorisch zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die über kein anderes Erwerbseinkommen verfügen, werden bei der Pensionskasse der Stadt Aarau gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.</p>	<p>¹ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG obligatorisch zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die über kein anderes Erwerbseinkommen verfügen, werden bei der Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Oktober 2015
<p>² Die Prämien an die Pensionskasse der Stadt Aarau werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.</p>	<p>² Die Prämien an die Pensionskasse werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung von der Versicherten bzw. vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.</p>
<p>§ 4 Nicht obligatorisch zu versichernde Mitglieder des Stadtrates, Zweckbindung</p> <p>¹ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG nicht obligatorisch zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder die im Hauptberuf bereits einer Pensionskasse angeschlossen sind und für die die Besoldung als Mitglied des Stadtrates ein Nebenerwerb darstellt, erhalten als Abgeltung für ihre Vorsorge 8% der jeweiligen Jahres-Bruttoentschädigung ausgerichtet.</p> <p>² Die Abgeltung ist zweckgebunden für die Vorsorge gemäss BVG, Säule 2 (berufliche Vorsorge) oder 3a (gebundene Vorsorge) zu verwenden. Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben den entsprechenden Nachweis der zweckgebundenen Verwendung unaufgefordert gegenüber der Finanzverwaltung zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht geleistet, wird die Abgeltung zurückgefordert.</p>	<p>¹ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG nicht obligatorisch zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder die im Hauptberuf bereits einer Pensionskasse angeschlossen sind und für die die Besoldung als Mitglied des Stadtrates ein Nebenerwerb darstellt, wählen zwischen einer Versicherung analog zu § 3 dieses Reglements und einer jährlichen Abgeltung für ihre Vorsorge im Umfang des Arbeitgeberbeitrags für die Pensionskasse. Ist eine Versicherung nach den massgeblichen Regelungen der Pensionskasse, bei der das Personal der Stadt Aarau versichert ist, nicht möglich, wird die jährliche Abgeltung ausgerichtet.</p> <p>² Die Abgeltung ist zweckgebunden für die Vorsorge gemäss BVG, Säule 2 (berufliche Vorsorge) oder 3a (gebundene Vorsorge) zu verwenden. Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben den entsprechenden Nachweis der zweckgebundenen Verwendung unaufgefordert gegenüber der zuständigen Verwaltungsabteilung zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht geleistet, wird die Abgeltung zurückgefordert.</p>
<p>§ 6 Analoge Anwendung anderer Reglemente</p> <p>¹ In Fällen, für die dieses Reglement keine spezielle Regelung enthält, finden die folgenden Reglemente sinngemäss Anwendung:</p> <p>a) Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau (PR) vom 14. September 1998, insbesondere was die Bezahlung während Krankheit und Unfall betrifft.</p> <p>b) Vorsorgereglement der Pensionskasse der Stadt Aarau, Ausgabe 1. Januar 2005.</p>	<p>b) Vorsorgereglement und weitere massgebliche Bestimmungen der Pensionskasse, in der jeweils für das Personal der Stadt Aarau geltenden Fassung.</p>
	<p>§ 8 Übergangsbestimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Oktober 2015
	<p>¹ Liegt der Arbeitgeberbeitrag für das einzelne Stadtratsmitglied für das Kalenderjahr 2016 bei weniger als 8%, so beträgt bei Wahl der jährlichen Abgeltung gemäss § 4 Abs. 1 diese für das Kalenderjahr 2016 wie bis anhin 8% der jeweiligen Jahres-Bruttoentschädigung. Bei höheren Arbeitgeberbeiträgen richtet sich die Abgeltung ab dem 1. Januar 2016 nach diesem Umfang. Ab dem 1. Januar 2017 richtet sich die Abgeltung jedenfalls nach dem Umfang des Arbeitgeberbeitrags, auch wenn dieser weniger als 8% beträgt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I treten mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft. § 4 Abs. 1 tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.
	Aarau, xx. xx. 2015 Im Namen des Einwohnerrates Die Präsidentin Danièle Zatti Kuhn Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx. xx. 201x